





(2018) vom 24. Februar 2018, 2449 (2018) vom 13. Dezember 2018, 2504 (2020) vom 10. Januar 2020 und 2533 (2020) vom 11. Juli 2020 sowie die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 3. August 2011<sup>29</sup>, 2. Oktober 2013<sup>30</sup>, 17. August 2015<sup>31</sup> und 8. Oktober 2019<sup>32</sup>,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der ernststen Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren Waffen und Bombenangriffen, der über 500.000 Todesopfer, darunter mehr als 17.000 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz chemischer Waffen, darunter Sarin, Chlorgas und Schwefelost, die völkerrechtlich verboten sind, und der Gewalttaten durch das syrische Regime, die sektiererische Spannungen innerhalb der Bevölkerung des Landes schüren,

*erneut erklärend*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung und der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess, der den berechtigten Bestreb

vollinhaltliche Durchführung der Resolution [2254 \(2015\)](#) in allen ihren Aspekten erfordert, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, die unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, beteiligen dürfen, sowie die Schaffung eines neutralen und sicheren Umfelds umfasst,

*erneut bestätigend*, dass sie das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012<sup>33</sup> billigt, sich der Gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien

vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués mit dem Sondergesandten als Moderator, welches die Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung bildet, durch den der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beendet werden soll, und betonend, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird,

*unter Begrüßung* des Aufrufs des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe und des Aufrufs des Sondergesandten zu einer umfassenden, sofortigen und landesweiten Waffenruhe in der gesamten Arabischen Republik Syrien, denen sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2532 \(2020\)](#) vom 1. Juli 2020 angeschlossen hat, bekräftigend, dass die Mitglied-





*unter nachdrücklicher Verurteilung* der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierungen und des Einsatzes von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Hafteinrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind, darunter unter anderem in den Haftanstalten der Sektionen 215, 227, 235 und 251, im Untersuchungsgefängnis des Nachrichtendienstes der Luftwaffe auf dem Militärflughafen Masseh und im Gefängnis Sednaja, einschließlich der vom Regime durchgeführten Massenhinrichtungen durch Erhängen, sowie der Tötung von Inhaftierten in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass die Hohe Kommissarin dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf<sup>38</sup> ungeachtet der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen vom 6. April 2020<sup>39</sup> über die Angriffe, bei denen Gesundheitseinrichtungen im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien beschädigt und zerstört wurden, darunter auch Orte, deren Koordinaten in der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktentschärfung verzeichnet wurden, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Zielscheibe von Angriffen und Gewalt werden, wobei die Kommission in den meisten der untersuchten Fälle zu dem Schluss kam, dass die Angriffe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Regierung der Arabischen Republik Syrien und/oder ihren Verbündeten geführt worden waren, dass zum Zeitpunkt einiger dieser Angriffe Gesundheitsdienste bereitgestellt wurden und dass Ki4(undhei),(c)3(h)31( 0 612 792 reW\*ñQq0.00









Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur, insbesondere die Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Schulen, bei denen nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, und verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt des syrischen Regimes gegen das syrische Volk und verlangt, dass das syrische Regime alle Angriffe auf Zivilpersonen sofort beendet, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um mittelbare Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt und die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#) und [2286 \(2016\)](#) umgehend durchführt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *mit Nachdruck auf*, die Bedingungen für die Fortsetzung der Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, indem sie auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats einen vollen, ungehinderten und sicheren humanitären Zugang zu gewährleisten und die Freilassung der willkürlich inhaftierten Personen zu erwirken und die Bestimmung der Zahl der nach wie vor in Gefängnissen befindlichen Personen sicherzustellen, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

4. *verurteilt mit Nachdruck* jeden Einsatz chemischer Waffen wie Chlor, Sarin und Schwefellost durch die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, betont, dass die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist, eines der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen darstellt und gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>42</sup> und die Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats verstößt, und bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen;

5. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* den anhaltenden Einsatz chemischer Waffen in



und Verstöße gegen die Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, zivile Wasserstellen sowie Kultstätten unter Einsatz von schweren Waffen, Bomben, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger gezielter Gewalt gegen Zivilpersonen sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außergerichtlichen Tötungen, die Tötung von friedlichen Demonstrierenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und derjenigen, die in Opposition zu dem syrischen Regime stehen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, Misshandlungen, andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich gegenüber Frauen und Kindern, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

12. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte dieser Personen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt;

13. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Angehörigen von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich der Hisbollah und derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

14. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewaltdatenbank (vormals als Nusra-Front bekannt), mit Al-Qaida verbundene terroristische Gruppen, vom Sicherheitsrat als terroristisch benannte Gruppen wie Hurras al-Din und andere gewalttätige extremistische Gruppen und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, einem Geschlecht oder einer Ethnizität, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

15. *verurteilt mit allem Nachdruck* die schweren und systematischen Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder durch terroristische und bewaffnete Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), insbesondere die Tötung von Frauen und Mädchen, die sexuelle und geschlechts-

16. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge lokaler Waffenruhevereinbarungen, wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von dem syrischen Regime, seinen Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen

Bedarf und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, die verbesserte Erhebung und Koordinierung von Daten über Vertreibung, insbesondere über vertriebene Kinder, und die Erhö-

26. *erklärt erneut*, dass das syrische Regime für das systematische Verschwindenlassen von Personen verantwortlich ist, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch das syrische Regime ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer und die Tatsache, dass Waffenruhen dazu ausgenutzt werden, sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren;

27. *verlangt*, dass das syrische Regime im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts den nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitsdiensten fördert und Verwundete und Kranke ebenso wie das Sanitäts- und Gesundheitspersonal schützt und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen schützt, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Zugang zu Gesundheitsdiensten angesichts von COVID-19 eingeschränkt ist, insbesondere im Norden der Arabischen Republik Syrien, wo die Gesundheitsversorgungsnetze durch die Luftangriffe des Regimes und seiner Verbündeten schwer beschädigt und vielfach zerstört wurden;

28. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Verwundete und Kranke sowie auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der Arabischen Republik Syrien und bekräftigt, dass humanitäre Helferinnen und Helfer und ihre Transportmittel, Ausstattung und Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt werden müssen;

29. *legt* allen an dem Konflikt beteiligten Parteien *eindringlich nahe*, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalthandlungen, Angriffe und Androhungen von Angriffen zu verhindern, die gegen Verwundete und Kranke, Binnenvertriebene sowie Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, insbesondere durch die Durchführung umfassender, rascher, unparteiischer und wirksamer Ermittlungen, um die für solche Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

30. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission vom Juli 2020, wonach zwischen dem 1. November 2019 und dem 5. März 2020 im Südosten Idlib und im Westen Aleppo mindestens 1.500 Luftangriffe, vorwiegend mit Luft-Boden-Flugkörpern und Fassbomben, geflogen wurden, bei denen medizinische Einrichtungen, Schulen und Märkte beschädigt und Zivilpersonen getötet wurden, und wonach hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass regierungstreue Kräfte durch ihre Luftangriffe die Kriegsverbrechen gezielter Angriffe auf Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen begangen haben, sowie das Kriegsverbrechen unterschiedloser Angriffe, die zum Tod oder zur Verwundung von Zivilpersonen führten, wodurch mehr



32. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt, und verlangt ferner, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung des syrischen Regimes kämpfen, einschließlich aller von ausländischen Regierungen geförderten Milizen, sich unverzüglich aus o7d51.42ausländischen Organisatin, äfte, 4(disch)

oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

39. *begrüßt* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung dort begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit, fordert sie auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und fordert außerdem die anderen Staaten auf, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

40. *ersucht* die Untersuchungskommission *eindringlich*, der Generalversammlung während eines interaktiven Dialogs auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung ihre jüngsten Berichte über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien vorzustellen, und legt den Vereinten Nationen nahe, die Situation zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe auch weiterhin zu dokumentieren, insbesondere diejenigen, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, Empfehlungen dafür vorzulegen, wie verbesserte Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen erleichtert werden können sowie Maßnahmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Zeugenaussagen syrischer Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Überlebender von Folter und sexueller Gewalt, ehemaliger Inhaftierter und Aussagen anderer Syrerinnen und Syrer durch geeignete und sichere Mittel vorzusehen;

41. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

42. *fordert*

die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt;

45. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den vollen, sofortigen, uneingeschränkten, dauerhaften, sicheren und ungehinderten Zugang der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure, insbesondere auch den Zugang zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten wie Rukban, gewährleisten, dass das syrische Regime nicht länger die Fähigkeit der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure einschränkt, sich im Nordosten der Arabischen Republik Syrien und darüber hinaus zu bewegen, insbesondere eingedenk des eingeschränkten humanitären Raums und der schlechteren humanitären Lage, nachdem der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 2504 (2020) und 2533 (2020) keine neuerliche Genehmigung für den Grenzübergang Al-Jarubija erteilt hatte, und dass alle Parteien den Grenzübergang Fish Khabur erhalten und dauerhafte Lieferungen humanitärer Hilfe an bedürftige Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien zulassen, insbesondere über Handelswege, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020) und 2533 (2020);

46. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, willkürliche Haft, Folter und die vorsätzliche Tötung von Zivilpersonen durch nichtstaatliche bewaffnete

Gruppen wie al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt) sowie ISIL (auch bekannt als Daesh) und mit Al-Qaida verbundene Organisationen wie Hurras al-Din, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

47. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Ho-

chkommissars im Januar 2014 vorgelegten Material und in den Berichten über die weit verbreitete Tötung von Inhaftierten durch den syrischen militärischen Nachrichtendienst beschrieben sind;

48. *verurteilt nachdrücklich* die gemeldete Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und fordert das syrische Regime auf, alle rechtswidrig festgehaltenen Inhaftierten, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, freizulassen und Informationen über die noch Inhaftierten sowie über diejenigen bereitzustellen, die während ihrer Inhaftierung durch das syrische Regime gestorben sind, und ihre sterblichen Überreste zurückzugeben, bei voller Transparenz in Bezug auf das Schicksal dieser Menschen, und fordert das Regime nachdrücklich auf, seinen verabscheuungswürdigen Einsatz von Masseninhaftierungen und Folter mit dem Ziel, Angehörige der politischen Opposition, journalistisch Tätige und andere Medienschaffende mundtot zu machen und zu unterdrücken und syrische Bürgerinnen und Bürger ihres Rechts der freien Meinungsäußerung zu berauben, sofort einzustellen;

49. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

50. *verlangt* in dieser Hinsicht die sofortige Freilassung aller durch das syrische Regime willkürlich oder rechtswidrig inhaftierten Personen, nimmt insbesondere Kenntnis von den zusätzlichen lebensgefährlichen Gesundheitsrisiken aufgrund der COVID-19-Pandemie und von den hohen Risiken, die die ohnehin bereits verheerende Situation der Inhaftierten verschlimmern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Erklärungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sondergesandte und die Untersuchungskommission abgegeben haben;

**A/RES/75/193**

**Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien**

